

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – RÄG 2010)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Änderung des Unternehmensgesetzbuches
Artikel II	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
Artikel III	Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Artikel I

Änderung des Unternehmensgesetzbuches

Das Unternehmensgesetzbuch, dRGBI. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2009, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 189 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „400 000“ durch den Betrag „700 000“ ersetzt.*
- 2. In § 189 Abs. 2 Z 2 wird die Wendung „jedoch schon ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn der Schwellenwert um mindestens die Hälfte überschritten wird“ durch die Wendung „jedoch schon ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn der Schwellenwert um mindestens 300 000 überschritten wird“ ersetzt.*
- 3. § 198 Abs. 3 wird aufgehoben.*
- 4. § 203 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten einzurechnen.“*
- 5. § 203 Abs. 5 lautet:
„(5) Als Geschäfts(Firmen)wert ist der Unterschiedsbetrag anzusetzen, um den die Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebes die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Die Abschreibung des Geschäfts(Firmen)werts ist planmäßig auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, zu verteilen.“*
- 6. In § 207 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.*
- 7. § 208 Abs. 2 lautet:
„(2) Zuschreibungen, von denen unter Anwendung des § 208 Abs. 2 in der Fassung bis zum Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. xxx/2009, abgesehen wurde, sind im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2009 beginnt, gemäß Abs. 1 nachzuholen.“*
- 8. § 208 Abs. 3 wird aufgehoben.*

9. § 210 samt Überschrift wird aufgehoben.

10. In § 226 Abs. 1 erster Satz wird die Wendung „und des Postens „Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes“ (§ 210)“ aufgehoben.

11. § 226 Abs. 2 wird aufgehoben.

12. In § 231 Abs. 2 Z 7 lit. a wird die Wortfolge „sowie auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes“ aufgehoben.

13. In § 249 Abs. 2 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Für ein Mutterunternehmen, das ausschließlich Tochterunternehmen hat, die für sich und zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind, entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts.“

14. § 261 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

15. In § 279 Z 3 wird die Wendung „§ 208 Abs. 3 und“ aufgehoben.

16. Dem § 906 werden folgende Absätze angefügt:

„(20) § 189 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft und sind in dieser Fassung auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Für den Eintritt und den Entfall der Rechtsfolgen des § 189 Abs. 1 Z 2 sind die geänderten Werte auch für Beobachtungszeiträume nach § 189 Abs. 2 anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt liegen.

(21) Die §§ 198 Abs. 3, 203 Abs. 3 und 5, 207, 208, 210, 226 Abs. 1 und 2, 231 Abs. 2 Z 7 lit. a, 249 Abs. 2, 261 Abs. 1 und 279 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft und sind auf Jahresabschlüsse (Konzernabschlüsse) für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Für Aktivposten nach § 198 Abs. 3, die in Geschäftsjahren, die vor dem 1. Jänner 2010 begonnen haben, ausgewiesen worden sind, sind die §§ 198 Abs. 3, 210, 226 Abs. 1 und 2 und 231 Abs. 2 Z 7 lit. a in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Herstellungen, die im Geschäftsjahr, das vor dem 1. Jänner 2010 begonnen hat, noch nicht abgeschlossen wurden, ist § 203 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden; im Anhang ist in diesem Fall gemäß § 236 anzugeben, welche Bewertungsmethode diesen Herstellungen zugrunde liegt.“

Artikel II

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Z 13 treten an die Stelle der beiden letzten Sätze folgende Sätze:

„Nachgeholte Zuschreibungen gemäß § 208 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. xxx/2009, können steuerneutral vorgenommen werden. In diesem Fall erhöhen die Zuschreibungen nicht den steuerlichen Wertansatz. Die steuerneutralen Zuschreibungen gelten als unversteuerte Rücklage (Bewertungsreserve) gemäß § 205 des Unternehmensgesetzbuches.“

2. In § 124b wird folgende Ziffer angefügt:

„yyy. § 6 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 ist erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.“

Artikel III

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Bundesgesetz (Art. I Z 14 [§ 249 Abs. 2 UGB]) wird die Richtlinie 2009/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf bestimmte Angabepflichten mittlerer Gesellschaften sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses in Ansehung von Art. 2 dieser Richtlinie umgesetzt.